

Verbandssatzung

Zweckverband ILE Vorderer Bayerischer Wald

Die Gebietskörperschaften

1. Gemeinde Altenthann,
2. Gemeinde Bernhardswald,
3. Gemeinde Brennbere,
4. Gemeinde Michelsneukirchen,
5. Gemeinde Rettenbach,
6. Gemeinde Wald,
7. Gemeinde Wiesent,
8. Gemeinde Zell,
9. Markt Falkenstein und
10. Stadt Wörth a.d.Donau

bilden gemäß Art.17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

Der Zweckverband führt den Namen „ILE Vorderer Bayerischer Wald“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wörth a.d.Donau, Landkreis Regensburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:

1. Gemeinde Altenthann,
2. Gemeinde Bernhardswald,
3. Gemeinde Brennbere,
4. Gemeinde Michelsneukirchen,
5. Gemeinde Rettenbach,
6. Gemeinde Wald,
7. Gemeinde Wiesent,
8. Gemeinde Zell,
9. Markt Falkenstein und
10. Stadt Wörth a.d.Donau

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband ILE Vorderer Bayerischer Wald nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Alle Aufgaben des Fremdenverkehrs der Verbandsmitglieder mit überörtlichem Bezug, wie z.B. die überregionale Tourismuswerbung auch in anderen Bundesländern, die Erstellung eines Gastgeberverzeichnisses oder das Betreiben eines Internetauftrittes für den Tourismus. Nicht übertragen werden dabei die Aufgaben der örtlichen Gästebetreuung. Örtliche Gästebetreuung in diesem Sinn sind insbesondere z. B. die Ehrung von Urlaubern für mehrmalige Aufenthalte, das Aufstellen von Ruhebänken, das Ausweisen und Unterhalten der örtlichen Wanderwege, die Organisation von Urlaubertouren durch die Gemeinde, das Abhalten von Heimatabenden sowie das Erheben von Kurbeiträgen.
2. Die Planung und Durchführung gemeindeübergreifender Projekte im Sinne des ILEK, sofern der Zweckverband von den betroffenen Gemeinden durch Zweckvereinbarung beauftragt worden ist. In der Zweckvereinbarung ist jeweils auch die Kostentragung zu regeln.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
und
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Der/die bestellte Geschäftsleiter/in nimmt an der Sitzung der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 7 Verbandsvorsitz, Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden von der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorsitzenden weiter aus. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 8 Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) Die Versammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung für den Zweckverband.

(2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich in Wörth a.d. Donau, Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d. Donau.

(3) Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle zahlt der Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.

(4) Der Zweckverband bestellt eine/n Geschäftsleiter/in.

(5) Solange kein(e) Geschäftsleiter(in) bestellt ist, führt der/die Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes. Er/Sie kann sich dabei der Bediensteten des Zweckverbandes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.

§ 9 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas Anderes ergibt.

§ 10 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seines Finanzbedarfs Umlagen.

(2) Die Umlagen werden erhoben als laufende Umlage (Betriebskostenumlage) und als einmalige Umlage (Investitionsumlage).

(3) Laufende Umlagen (Betriebskostenumlage) werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes. Dafür wird eine Umlage nach der Einwohnerzahl erhoben. Als Abschlagzahlung für die Einwohnerumlage wird ein jährlicher Betrag von drei € je Einwohner (mit Hauptwohnsitz) erhoben, der jeweils am 15.02. fällig ist. Dieser Umlagebetrag wird mit Bescheid festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres mit dem tatsächlichen Sach- und Personalaufwand abzugleichen. Als Sachaufwand gilt dabei jede Ausgabe, die nach Abzug etwaiger Förderungen den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet. Die Einwohnerumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Statistik vor dem Haushaltsjahr amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres voraussichtlichen Jahresbetrages am fünfzehnten Tag eines jeden zweiten Quartalsmonats fällig.

(4) Einmalige Umlagen (Investitionsumlagen) werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Investitionsaufwand und sind in einer gesonderten Zweckvereinbarung geregelt. Vom Eigenanteil (Gesamtkosten abzüglich aller Förderungen) trägt der Zweckverband als Ausdruck der Solidargemeinschaft einen Anteil von 10 v.H.. Die verbleibenden 90 v.H. werden auf die betroffenen Gemeinden umgelegt; sie sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen, soweit nicht die betroffenen Gemeinden einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Statistik vor Beginn des Haushaltsjahrs amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 12 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied geführt, bei dem sich die Geschäftsstelle befindet bzw. das einvernehmlich damit beauftragt wird. Für den Aufwand des Kassen- und Rechnungswesens erhält das Verbandsmitglied vom Zweckverband eine Entschädigung, die in einer Zweckvereinbarung festgelegt wird.

§ 13 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung der Jahresrechnung einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden und diesen mit der Prüfung beauftragen.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(3) Die Jahresrechnung soll binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden.

(4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, und
 2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
- (2) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Abwicklung

Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zuzuführen. Es wird im Zuge der Liquidation auf die öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder übertragen.

§ 17 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das für den Sitz örtlich zuständige Landratsamt Regensburg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Landkreise Regensburg und Cham bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei dem/der Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19 Entstehen des Zweckverbandes, Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Wiesent, 14.11.2019

Gemeinde Altenthann
Lkr. Regensburg


Hermann, 1. Bürgermeister

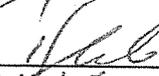
Gemeinde Bernhardswald
Lkr. Regensburg


Fischer, 1. Bürgermeister

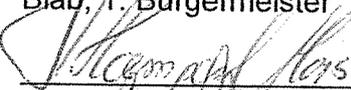
Gemeinde Brennbere
Lkr. Regensburg


Sauerer, 1. Bürgermeisterin

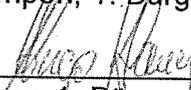
Gemeinde Michelsneukirchen
Lkr. Cham


Blab, 1. Bürgermeister

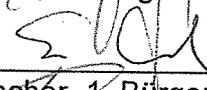
Gemeinde Rettenbach
Lkr. Cham


Hamperl, 1. Bürgermeister

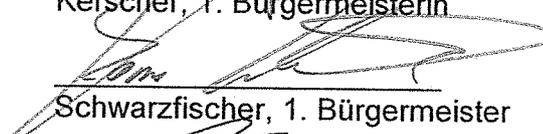
Gemeinde Wald
Lkr. Cham


Bauer, 1. Bürgermeister

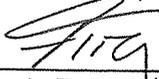
Gemeinde Wiesent
Lkr. Regensburg


Kerscher, 1. Bürgermeisterin

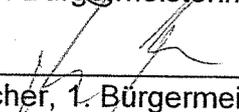
Gemeinde Zell
Lkr. Cham


Schwarzfischer, 1. Bürgermeister

Markt Falkenstein
Lkr. Cham


Fries, 1. Bürgermeisterin

Stadt Wörth a.d. Donau
Lkr. Regensburg


Rothfischer, 1. Bürgermeister